

Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Altendorf

Vom 19.12.2001

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 des Kosten-
gesetzes erläßt die Gemeinde Altendorf folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungsinhalt

1. In § 3 werden die folgenden Absätze wie folgt gefasst:

Abs. 1:	Die Grabgebühr beträgt für		
	einen Reihengrabplatz	für 15 Jahre	110,-- €
	einen Kindergrabplatz	für 10 Jahre	55,-- €
Abs. 2:	Die Grabgebühr für das Benutzungsrecht an		
	einem Familiengrab beträgt je Grabplatz	für 15 Jahre	110,-- €
Abs. 4:	Erfolgt in einer Familiengrabstätte eine Tieferlegung , um eine		
	zusätzliche Bestattung vornehmen zu können, entsteht eine		
	weitere Gebühr von		80,-- €

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt		
a)	bei Kindern bis zu 5 Jahren	20,-- €
b)	bei Personen über 5 Jahre	55,-- €

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

An sonstigen Gebühren werden erhoben		
1.	für die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabdenkmales	10,-- €
2.	für die Gestattung einer Ausnahmegewilligung	3,-- - 15,-- €
3.	Ausstellung einer Graburkunde	6,-- €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten
Bestimmungen der Satzung vom 27.10.1997 außer Kraft.

Altendorf, 19.12.2001


K i l l e r m a n n
1. Bürgermeister



Gemeinde Altendorf
30.1-112-554

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der

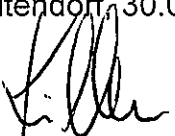
**„Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für die gemeindlichen
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Altendorf“**

erfolgte am 20.12.2001 durch Niederlegung in den Räumen der

Verwaltungsgemeinschaft Nabburg
Oberer Markt 16
Erdgeschoß, Zimmer 4.4
92507 Nabburg.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Altendorf hingewiesen.
Der Anschlag wurde am 21.12.2001 angeheftet und
am 24.01.2002 abgenommen.

Altendorf, 30.01.2002


Killermann
1. Bürgermeister